

Gedanken kollektiver Solidarität. Der Unterschied zwischen beiden Systemen besteht im Zugang: Der Zugang zum System des privaten Personenversicherungsrecht ist freiwillig und durch die Privatautonomie der beteiligten Parteien gekennzeichnet.⁹ Der Zugang zu sozialrechtlichen Ansprüchen ist dagegen unabhängig von einer Entscheidung des Berechtigten, weil er in der Sozialversicherung kraft Gesetzes „zwangsversichert“ ist¹⁰ oder ihm aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit Zugang zu Sozialleistungen eröffnet wird. Inhalt und Umfang der Leistungsansprüche kann er jedoch nicht beeinflussen.

Wird ein und derselbe Schaden in mehreren Systemen ausgeglichen, kommt es zu Überlagerungen und Doppelleistungen. Wo diese unerwünscht sind, ist es erforderlich, das Verhältnis der Schadensausgleichssysteme zueinander zu regeln. Zum Teil werden haftpflichtrechtliche Schadensersatzansprüche durch sozialrechtliche Ansprüche verdrängt,¹¹ zum Teil besteht ein Konkurrenzverhältnis, was bedeutet, dass der Geschädigte die Leistung nur einmal fordern kann. Bestehen haftpflichtrechtliche und sozialrechtliche Ansprüche aufgrund des gleichen Ereignisses, ist meist der haftpflichtrechtliche Anspruch vorrangig. Da Sozialleistungen in der Regel aber zuerst erbracht werden, steht dem jeweiligen Träger gegenüber dem Schädiger ein Regressrecht zu.¹²

2. Wichtige Stationen der Entwicklung der Schadensausgleichssysteme

Die ursprünglichste Form des Schadensausgleichs, das Haftpflichtrecht, war lange Zeit geprägt vom Verschuldensprinzip: Der Schädiger haftete nur dann auf Ersatz des entstandenen Schadens, wenn er die Verletzung schuldhaft verursacht hatte. Erst mit der Industrialisierung zeigte sich, dass eine reine Verschuldenshaftung den Geschädigten oftmals ersatzlos stellte. Es wurde daher eine Reihe von Gefährdungs- und Kausalhaftungen geschaffen. Diese knüpfen die Haftung nicht mehr an ein Verschulden des Schädigers, sondern an seine Beziehung zu den Ursachen der Verletzung, etwa als Eigentümer eines Gebäudes¹³ oder als Betreiber einer gefährlichen Anlage.¹⁴ Ausgangspunkt dieser Entwicklung war das Reichshaftpflichtgesetz vom

Lebensgestaltung bieten will. Vgl. zum Begriff des Sozialrechts auch *Schmid*, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit, S. 418 ff.; *Tomandl*, Grundriss, Rn. 1 ff.; *Greve/Pieters*, Social Security, S. 113 ff.

9 *Deutsch*, Versicherungsrecht, Rn. 52 ff.; *Rolfs*, Versicherungsprinzip, S. 304.

10 Eine Ausnahme bildet die freiwillige Versicherung. Hier verschafft sich der Berechtigte durch die Entscheidung zur freiwilligen Versicherung den Zugang zum Ausgleichssystem.

11 Wenn sozialrechtliche Ansprüche die Haftung des Schädigers ausschließen wie im Unfallversicherungsrecht, vgl. § 104 ff. SGB VII, § 333 ASVG.

12 Der Schadensersatzanspruch geht auf den Sozialversicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Leistungen erbracht hat, z.B. § 116 SGB X, Art. 72 ATSG, § 332 ASVG.

13 Art. 58 OR; § 837 BGB; § 1319 ABGB.

14 So etwa die Haftung für das Betreiben einer Anlage nach § 1 UmweltHG

07.06.1871, welches die Stellung der Arbeitnehmer bei einer Verletzung im Unternehmen des Arbeitgebers verbessern sollte. Die schlechte Lage der bei einem Arbeitsunfall geschädigten Arbeitnehmer war gleichzeitig der Anstoß zur Schaffung einer Sozialversicherung.¹⁵ Das Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884¹⁶ ersetzte die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers durch Ansprüche gegen die öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaften.¹⁷ Deren Finanzierung erfolgte durch Beiträge der Arbeitgeber. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung wurden auch die gesetzliche Renten-¹⁸ und Krankenversicherung¹⁹ als weitere Sozialversicherungen begründet. Die darauf aufbauende Entwicklung ist gekennzeichnet durch einen stetigen Ausbau der bestehenden Sozialversicherungen, der Einrichtung weiterer Zweige und der Schaffung umfassender sozialer Entschädigungs- und Hilfsysteme.²⁰ Leistungsanlass und Leistungsumfang der sozialen Sicherungssysteme umfassen dabei nicht selten Fälle, die bereits über das Haftpflichtrecht ausgeglichen werden.

Eine ähnlich enge Verbindung zum Haftpflichtrecht ist für private Versicherungen nur für den Bereich der Haftpflichtversicherung festzustellen. Diese entstanden erst, nachdem die Kausal- und Gefährdungshaftungen die Ausgleichspflicht des Schädigers erweitert hatten.²¹

3. Bedeutung der privaten Personenversicherung für die sozialen Sicherungssysteme

Private Personenversicherungen gewannen erst nach Einrichtung der ersten drei Zweige der Sozialversicherung an Bedeutung.²² Ihr Einfluss auf die Entwicklung der Sozialversicherung blieb daher gering. Gemeinsam ist beiden Versicherungsarten, dass die Risikoabsicherung nach dem Gesetz der großen Zahl erfolgt: Das versicherte Risiko wie Krankheit oder Invalidität wird auf eine große Zahl von Versicherten verteilt und damit für alle eine finanzierbare Risikoabsicherung ermöglicht.²³

Dem stehen aber gewichtige Unterschiede gegenüber: In der Privatversicherung werden die Beiträge für jeden Versicherungsnehmer einzeln aufgrund seines indivi-

15 Stolleis, Geschichte des Sozialrechts, S. 80.

16 RGBL. 1884, S. 69 ff.

17 Tennstedt, in: v. Maydell/Ruland, SRH, Geschichte des Sozialrechts, Rn. 7.

18 Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22.06.1889.

19 Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15.06.1883.

20 Tennstedt, s. Fn. 17, Geschichte des Sozialrechts, Rn. 12 ff; Hase, Versicherungsprinzip, S. 1.

21 Fuchs, Zivilrecht und Sozialrecht, S. 41; Deutsch, Versicherungsvertragsrecht, Rn. 32.

22 Fuchs, a.a.O., S. 42 f.; Rolfs, Versicherungsprinzip, S. 16; Bach/Moser, Private Krankenversicherung, Einleitung, Rn. 92 ff. Die Einführung der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland war das Ergebnis einer umgekehrten Entwicklung: Nachdem die Bevölkerung in den Augen des Gesetzgebers nicht ausreichend durch eine private Absicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit vorsorgte, wurde sie als neuer Zweig der Sozialversicherung eingeführt.

23 Deutsch, Versicherungsvertragsrecht, Rn. 4, Weyers/Wandt, Versicherungsvertragsrecht, Rn. 97.